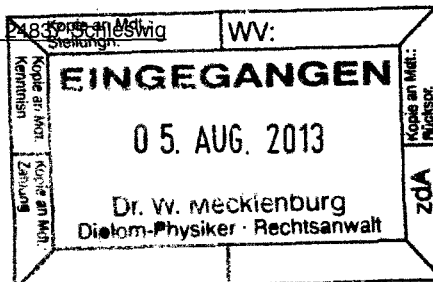


**Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht**

6. Kammer  
Der Berichterstatter

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Mecklenburg  
Hätschenkamp 7  
25421 Pinneberg



*Frucht = 2. Sep. 2013*

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
C-359/12-H	6 A 123/12	1503	02.08.2013

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Mecklenburg,

in der Verwaltungsrechtssache  
**von Ancken u. a. ./ Kreis Pinneberg**

1. teilt das Gericht zur Forderung des Verfahrens seine vorläufige Rechtsauffassung mit:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung vom 22.02.2013 (GVOBI, S. 72 ff.) wurde § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO geändert. Das Bürgerbegehren dürfte (jedenfalls nunmehr) keinen unzulässigen Gegenstand betreffen.

Nach § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO findet ein Bürgerentscheid nicht statt über „Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung“.

Nach der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/310, S. 17) wird „mit der neuen Fassung von Ziffer 6 klargestellt, dass die Durchführung der Bauleitplanung nach einem Aufstellungsbeschluss auch weiterhin in die ausschließliche Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung fällt. Mit diesen Änderungen wird der Vorschlag der Volksinitiative [...] zur Absenkung der formellen Voraussetzungen und Erweiterung des Anwendungsbereiches von Bürgerentscheiden im Wesentlichen aufgenommen“ (Hervorhebung nicht im Original).

Aus dem neu gefassten Wortlaut und der Entstehungsgeschichte dürfte sich ergeben, dass lediglich Entscheidung, die im Verfahren der Bauleitplanung selbst zu treffen sind, einem Bürgerentscheid entzogen sind. Hierunter dürfte die Landschaftsplanung mittels Landschaftsplan nicht fallen. Das über die Landschaftsplanung mittelbar eine bestimmte Bauleitplanung verhindert werden soll, dürfte unerheblich sein, da sogar die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nunmehr ausdrücklich Gegenstand eines Bürgerentscheides sein kann.

**Hausanschrift**  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig

**Telefon:** 04621 86-0  
**Telefax:** 04621 861277  
**Sprechzeiten:** 09:00 - 12:00 Uhr  
(und nach Vereinbarung)

**Bereitschaft VG:** 04621 861691  
**Bereitschaft OVG:** 04621 861110

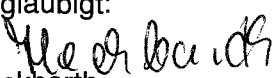
**Überweisungen an**  
Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein,  
- Landeskasse -  
Kto. 210 015 08 bei der Deutschen Bundesbank,  
BLZ 210 000 00  
IBAN DE37 2100 0000 0021 0015 08  
BIC MARKDEF1210

Die neue Rechtslage dürfte auf den vorliegenden Fall auch anzuwenden sein. Da es sich bei der Klage auf Zulassung eines Bürgerbegehrens um eine Verpflichtungsklage handelt, ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts maßgeblich. Die Übergangsregelung für bestimmte „Altverfahren“ nach Art. 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung dürfte nicht einschlägig sein.

2. Das Gericht bittet um Stellungnahme binnen 4 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen  
Gesche

Beglaubigt:

  
Hackbärth

Justizangestellte

